



Kantonsratssitzung 28. März 2022
Traktandum 6 **Kantonales Datenschutzgesetz, Teilrevision; 1. Lesung**
Geschäftsnummer 6000.371
Eintretensvotum **SP-Fraktion**
Fraktionssprecherin Judith Egger, Speicher

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Geschätzter Herr Landammann
Geschätzte Damen und Herren von Regierungs- und Kantonsrat

Die Teilrevision des Datenschutzgesetzes ist mehr als eine Anpassung an Rechtsakte der Europäischen Union, die wir erfüllen müssen. Die Teilrevision des Datenschutzgesetzes stärkt den Datenschutz. Sie bedeutet also einen Fortschritt.

Diese positive Sichtweise kommt in den Stellungnahmen der Gemeinden nicht zum Ausdruck. In der Vernehmlassung äusserten sich die Gemeinden kritisch, auch wenn die Notwendigkeit des Datenschutzes und die Anpassung an Bundesrecht bzw. europäisches Recht nicht bestritten werden. Die Gemeinden befürchten, dass *„das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst“* werde.

Hier zeigt sich nicht nur das Dilemma zwischen Notwendigkeit und Mehraufwand. Hier kommt auch ein Defizit an Information zum Ausdruck, vielleicht auch eine Überforderung. Wenn insgesamt für die Gemeinden *„nicht ersichtlich ist, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet“*, und nicht klar ist, *„was darf man und was man nicht darf“*, dann muss das die Regierung aufhorchen lassen. Dann hört sich das an wie ein Hilferuf und schafft bei der Bevölkerung wenig Vertrauen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass *„diesen Bedenken - wo möglich - mit einigen Ergänzungen, Präzisierungen und Erläuterungen im Gesetzestext und in den Erläuterungen Rechnung getragen worden“* (BuA S. 7) sei.

Die SP-Fraktion ist anderer Meinung, nämlich, dass mehr Erläuterungen möglich und dringend notwendig gewesen wären, nicht nur für die Gemeinden, auch für die Mitglieder des Kantonsrates. Zu oft beschränken sich die Kommentare darauf, den Gesetzestext - ein bisschen arrangiert vielleicht – lediglich zu wiederholen.

Ein Beispiel: Art. 3 Abs. 2, wo es darum geht, wer dem Datenschutzgesetz unterstellt ist.

Die Bemerkung zu dieser Änderung ist lapidar: *„Zudem wird der Vorbehalt in Abs. 2 auch auf den in der Teilrevision ergänzten Art. 15 ausgedehnt.“* (BuA RR, S. 9)

Ein weiteres Beispiel, wo mehr Erläuterungen wünschenswert wären: Das „Profiling“, ein Begriff, der in der öffentlichen Wahrnehmung negativ besetzt ist, und im Datenschutzgesetz neu erscheint, zusätzlich zum bereits bestehenden Begriff „Persönlichkeitsprofil“. Hier wäre angezeigt gewesen, die beiden Begriffe voneinander abzugrenzen und in Beziehung zum Begriff der „besonders schützenswerten Daten“ zu stellen. Mit dem beliebigen Begriff „Datenbild“, der nicht im Gesetz vorkommt, stiftet der Kommentar noch mehr Verwirrung statt Klarheit.

Gleichzeitig werden wir unter der Überschrift „Begriffe“ ohne Vorwarnung konfrontiert mit dem Ziel des Profiling. Ich zitiere Art. 2 Abs. 5^{bis}: *„Profiling ist die automatisierte Bearbeitung von Daten zur Bewertung wesentlicher Aspekte einer natürlichen Person, insbesondere - und jetzt kommt das Ziel - um ihre Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, ihr Verhalten, ihren Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren oder vorherzusagen.“*

Welches Verhalten kann/soll/darf denn vorhergesagt werden? Und was bedeuten diese Analysen und Vorhersagen für das alltägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger?

Wir haben verstanden, dass Profiling grundsätzlich erlaubt ist und dass das Profiling mit der Revision geregelt wird. Die SP-Fraktion wünscht darum auf die 2. Lesung konkrete Ausführungen dazu sowie einige Beispiele, was in diesem Bereich erlaubt und was nicht erlaubt ist.

Der SP-Fraktion möchte mit der Kritik an den teilweise ungenügenden Erläuterungen letztlich auch zu bedenken geben, welche Bedeutung dem Bericht der Regierung zukommt, nämlich als Teil der verbindlichen Materialien bei der Auslegung des Gesetzes. Dies umso mehr, als dass keine Verordnung existiert.

Das führt zur Frage, weshalb es für das aktuell geltende Datenschutzgesetz keine Verordnung gibt. Und ob eine Verordnung im Zuge der Teilrevision des Gesetzes vorgesehen ist. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass es durchaus Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe gäbe.

Ein letzter Punkt: In der SP-Fraktion sind auch Fragen zum Datenschutz bei richterlichen Behörden bzw. in Rechtspflegeverfahren aufgetaucht. Inwieweit ist das Datenschutzgesetz in diesen Bereichen anwendbar. Wo und in welchem Fall greifen andere Erlasse? Wie wird sichergestellt, dass auch innerhalb der richterlichen Behörden ausreichend präventive Massnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit unternommen werden? Wer kümmert sich konkret um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit?

Die SP-Fraktion regt an, im Sinne eines besseren Verständnisses der Materie, im Bericht und Antrag der 2. Lesung den Bereich des Datenschutzes der richterlichen Behörden und der Rechtspflegeverfahren zu beleuchten, insbesondere im Hinblick auf die Aufsicht.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Teilrevision des Datenschutzgesetzes in 1. Lesung zu.